

Niederschrift

betreffend, den Bildstreifen "Intermezzo" waren erschienen:

Staatsanwalt Bulcke, als Vorsitzender,
Direktor Hans Lippmann (Filmindustrie)
Professor Ebbinghaus (Kunst und Literatur)

Frl. Grans
Pfarrer Dr. Krättschell } Volkswohlfahrt als Beisitzer,



Die beiden Beschwerdeführer, Justizrath Schwickerath und Generalsekretär Sommer in Person.

Für die Würner-Film-Gesellschaft meldet sich Herr Dr. Walther Friedmann und stellte in Aussicht, Vollmacht nachliefern zu wollen.

Nach Eintritt in die Verhandlung und vor der Vorführung des Bildstreifens stellte Herr Dr. Friedmann den Antrag, die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, da seiner Ansicht nach gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes das Recht zu einer Beschwerde den bei der Entscheidung beteiligten Mitgliedern der Prüfstellen nur für den Fall zustehen, dass der Bildstreifen von einer Prüfungsstelle ganz oder teilweise verboten sei. Herr Dr. Friedmann stelle den ferneren Antrag, dass die Kammer über diesen Antrag vor der Vorführung des Bildstreifens entscheiden möge.

Der Leiter der Filmoberprüfstelle eröffnete, dass über diesen Antrag gleichzeitig mit der Beratung über den Bildstreifen selbst entschieden werden würde.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Beschwerdeführer und Herr Dr. Friedmann äusserten sich zur Sache. Alsdann wurde in die Beratung eingetreten. Der Leiter der Filmoberprüfstelle verkündete den Beschluss der Kammer, dass der Antrag auf Verwerfung der Beschwerde gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes abgelehnt würde, da die sinngemässe Auslegung der genannten Vorschrift den bei der Entscheidung beteiligten Mitgliedern das Recht auf Einlegung des Beschwerdemittels für jeden Fall, also auch für den Fall der Zulassung des Bildstreifens einräume.

Alsdann wurde



wurde folgende

Entscheidung

verkündet: Auf die seitens einer Beisitzer der Prüfstelle Berlin gemeinschaftlich eingelegte Beschwerde vom 23. März 1921 gegen die Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom gleichen Tage, betreffend den Bildstreifen "Intermesso" wird diese Entscheidung aufgehoben.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im

Deutschen Reiche verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt: Ein junges Artistenpaar lebt - das geht mit Bestimmtheit aus dem Inhalt des Bildstreifens nicht hervor - entweder in einem illegitimen Verhältnis oder in einem nur befreundeten Verhältnis, jedenfalls aber in glücklichsten Beziehungen zueinander unter einem Dache zusammen. Eine Anstellung in einer Sing spielhalle, die zunächst infolge mangelnder Darbietungendes jungen Künstlerpaares fraglich ist, erfolgt sofort, als das Künstlerpaar mit einem neuen Programm vor dem Publikum Beifall findet. Ein junger Lebemann verliebt sich in die Künstlerin und versucht mit Hilfe eines Freundes, die Künstlerin sich gefügig zu machen, die zunächst seinen Wünschen abgeneigt ist. Es werden nun eine Reihe von brutalen und niederträchtigen Kniffen gezeigt, durch die der Lebemann die Künstlerin dennoch in seine Gewalt bekommt. Der Freund des Lebemanns muss den Partner der Künstlerin in der verabredeten Stunde durch Zusicherungen von Geldverdienst an sich locken, die Künstlerin wird von dem Lebemann in seine Wohnung gelockt unter der Vorspiegelung, dort eine Gesellschaft vorzufinden; die in seiner Wohnung anwesenden Menschen werden zur verabredeten Frist entfernt. Nachdem der Verführer die Künstlerin sich gefügig gemacht hat, veranlasst er sie, an ihren früheren Freund einen Abschiedsbrief zu schreiben und bei ihm zu bleiben. Der Lebemann ist bald darauf seiner Geliebten überdrüssig, hat eine neue Geliebte in das Haus genommen und blamiert die Künstlerin in Gegenwart seiner Gäste dadurch, dass er hohnlachend der Künstlerin zeigt, dass nun die neue Geliebte an

ihre

ihre Stelle getreten und für sie in diesem Hause kein Bleiben mehr ist. Die Künstlerin flüchtet in Verzweiflung zu ihrem Freund, der nach einigem Widerstreben sie wieder bei sich aufnimmt.

Die Gefühlsroheit dieser Darstellung, die Hervorhebung der Verführungskünste des Lebemanns, der beleidigende Zynismus seines Handelns müssen nach Feststellung der Kammer auf grosse Teile der Bevölkerung einen entsittlichenden und verrohenden Einfluss ausüben. Es steht ausser Frage, dass namentlich auf junge Männer von ungebildetem Stand eine Darstellung wie diese eine verrohende Wirkung erzielen muss.

Der seitens der Beisitzer form- und fristgerecht eingelegten Beschwerde war danach stattzugeben.

gez. Bulcke.

Leiter der Film-Oberprüfstelle.

